

Corona-Virus

Wirtschaftsrechtliche Folgen bei Nichtlieferung von Waren

Die Verbreitung des Corona-Virus hat inzwischen Auswirkungen auf Vertragsketten. Wenn wegen der Viruserkrankungen nur noch eingeschränkt produziert werden kann, können Hersteller ihre Kunden nicht mehr zeitgerecht oder nur noch partiell beliefern. Die Lieferprobleme haben dann Auswirkungen auf Folgeverträge.

Dabei stellt sich die Frage, ob Lieferanten für die Nichterfüllung haften müssen oder ob der Ausbruch des Corona-Virus einen Fall von höherer Gewalt darstellt. Zunächst ist hierbei auf die individuellen Vertragsbedingungen abzustellen. In jedem Fall sollten Lieferanten darauf achten, in Zukunft (falls noch nicht geschehen) solche Klauseln in die Lieferverträge mit aufzunehmen, die eine Haftung bei höherer Gewalt ausdrücklich ausschließen.

Die Rechtsprechung versteht unter der höheren Gewalt ein „von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes, auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis“.

Die Beantwortung der Frage, ob das Corona-Virus generell einen Fall höherer Gewalt darstellt, hängt von dem Vertragstypus und damit von der Gestalt der Leistung ab. Die Beurteilung ist daher stark einzelfallabhängig. Für das Reiserecht ist jedenfalls anerkannt, dass Epidemien und Seuchen dem Grunde nach als Fall höherer Gewalt angesehen werden können. So hat beispielsweise das AG Augsburg (Urteil vom 09.11.2004 – 14 C 4608/03) im Falle des SARS-Virus und das AG Homburg (Urteil vom 02.09.1992 – 2 C 1451/92-18) im Falle des Ausbruchs der Cholera zur Annahme höherer Gewalt tendiert.

Ob man diese Rechtsprechung auch auf das Corona-Virus übertragen kann, bleibt abzuwarten. Derzeit lässt sich diesbezüglich leider keine gesicherte Rechtsposition zugrunde legen.

Zu beachten ist jedoch, dass die bloße Erschwerung der Erfüllung einer Lieferverpflichtung noch nicht für das Vorliegen höherer Gewalt ausreicht. Es ist vielmehr erforderlich, dass die Nichtlieferung aufgrund der Virusfolgen zu dem vereinbarten Lieferzeitpunkt

objektiv unmöglich geworden ist. So lange der Lieferant also die Möglichkeit hat, wenngleich auch zu ungünstigeren Konditionen, Ersatz für von ihm benötigte Vor-Lieferungen bei anderen als den ursprünglich vorgesehenen Vorlieferanten zu beschaffen, ist ein Fall der höheren Gewalt noch nicht gegeben. Erschwerend kommt hierbei hinzu, dass dem Lieferanten, der sich auf höhere Gewalt berufen möchte, auch der Beweis der Tatsache obliegt, dass auch eine Ersatzbeschaffung nicht möglich war.

Wenn sich zum Beispiel ein Werkunternehmer auf die Unmöglichkeit der von ihm versprochenen Leistung wegen höherer Gewalt berufen will, hat er den Nachweis zu den Ursachen und Auswirkungen der höheren Gewalt bezogen auf den konkreten Einzelfall konkret nachzuweisen. Das heißt, er sollte heute Tatsachen dokumentieren und die entsprechenden Beweise sichern, um im Streitfall beweisen zu können, dass er alles in seiner Macht Stehende getan hat, um die negativen Auswirkungen aus Erfüllungsschwierigkeiten bzw. Ausfällen abzuwenden. Insofern sollte sich der Lieferant bei erstem Erkennen von Schwierigkeiten unbedingt um Alternativen bemühen und alle Möglichkeiten ausreizen.

Bei internationalen Kaufverträgen gilt im Rahmen des deutschen Rechts vorrangig das UN-Kaufrecht (Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf - kurz CISG), sofern dieses nicht ausdrücklich von den Vertragsparteien ausgeschlossen wurde. Im Gegensatz zum deutschen BGB sieht das UN-Kaufrecht eine verschuldensunabhängige Haftung vor.

Allerdings kommt gemäß Art. 79 CISG für die Nichterfüllung einer Vertragsleistung ein Haftungsausschluss in Betracht, wenn bewiesen werden kann, dass die Nichterfüllung auf einem außerhalb des Einflussbereichs der Vertragspartei liegenden Hinderungsgrund beruht. Das Corona-Virus dürfte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit hierunter fallen, so dass unter der Anwendung des UN-Kaufrechts leichter als unter rein deutschem Recht eine Befreiung von Lieferverpflichtungen möglich erscheint.

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns gerne an.